

Erste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung für den Fach-
bereich Rechtswissenschaft
der Universität Regensburg
Vom 10. April 1978

§ 1

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 (KMBI S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Promotionsordnung lautet:
 „Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg“.
2. In § 1 werden die Worte „Der Fachbereich verleiht“ ersetzt durch „Die Universität Regensburg verleiht durch den Fachbereich Rechtswissenschaft“.
3. Es wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) In den Fällen, in denen nach dieser Promotionsordnung der „Fachbereichsrat“ eine Entscheidung zu treffen hat, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entscheidet der Fachbereichsrat über Prüfungsleistungen, so dürfen nur die prüfungsberechtigten Mitglieder mitwirken.

(2) Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereichs im Sinne der Promotionsordnung sind die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg angehörenden Professoren einschließlich entpflichtete Professoren, Honorarprofessoren sowie Universitäts- und Privatdozenten und mit Zustimmung des Fachbereichsrates gemäß der Hochschulprüferverordnung vom 24. August 1976 (GVBl S. 362) in der jeweiligen Fassung auch dessen sonstige habilitierte Mitglieder. Diese Abgrenzung gilt entsprechend für Mitglieder des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Hochschule“.

4. § 2 wird § 3

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572) in der jeweiligen Fassung besitzen“.

In § 3 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach dem Wort „Sprache“ eingefügt „entsprechend dem bisherigen“.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 ist nach dem Wort „erworben“ einzufügen „oder die juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden“.

§ 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Bewerber darf nicht unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg.Bd. S. 115) sein“.

5. § 3 wird § 4

§ 4 Abs. 3 werden folgende Sätze angehängt:

„Zum Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts hat der Bewerber zwei dreistündige Klausuren über theoretische Themen aus je einem der Hauptgebiete (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) abzufassen, die nicht schon Gegenstand der Dissertation sind. Für jede Klausur werden dem Bewerber drei Themen zur

Wahl gestellt; die Themen sind ihm drei Tage vor der Klausur bekanntzugeben“.

In § 4 Abs. 4 wird anstelle des Wortes „Hochschullehrer“ gesetzt „gemäß § 2 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs“.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Von den in Abs. 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen kann der Fachbereichsrat befreien, wenn der Bewerber

1. ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen hat und
 2. entweder ein juristisches Studium, dessen Gang in § 4 a festgelegt ist, erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens das erste juristische Staatsexamen bestanden hat und sich nicht dem zweiten juristischen Staatsexamen ohne Erfolg unterzogen hat und
 3. auf einem Grenzgebiet ein Thema behandelt, an dessen Bearbeitung durch ihn ein besonderes wissenschaftliches Interesse besteht“.
6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Bewerber, die ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen haben, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen befreit werden:

(1) Der Bewerber muß an einer deutschen Universität mindestens vier Semester, davon mindestens zwei Semester an der Universität Regensburg, Rechtswissenschaft studiert und je einen Schein der Vorgerücktenübungen im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht erworben haben.

(2) Bei Bewerbern, die eine Diplomprüfung für Betriebs- oder Volkswirte mit mindestens der Note „gut“ bestanden und diese Note auch in den rechtswissenschaftlichen Fächern dieser Prüfung erzielt haben, kann auf Antrag durch Beschluß des Fachbereichsrates die Mindeststudiendauer auf zwei Semester ermäßigt und von dem Erfordernis von Scheinen der Vorgerücktenübungen im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht Befreiung gewährt werden.

(3) Der Bewerber muß eine Prüfung ablegen, die aus je einer fünfstündigen, schriftlichen Arbeit auf den Gebieten

1. des Bürgerlichen Rechts und des Erkenntnisverfahrens des Zivilprozeßrechts,
2. des Strafrechts und der rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafverfahrens,
3. des Öffentlichen Rechts und zwar des Staatsrechts, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Kommunalrechts, des Rechts der Subventionen sowie des verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

sowie aus einer mündlichen Prüfung in diesen Fächern besteht.

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung haben bei der Ermittlung der Gesamtnote gleiches Gewicht. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung hat dem der Ersten juristischen Staatsprüfung zu entsprechen.

Die Erstprüfer und Zweitprüfer für die schriftliche Prüfung und die Prüfer für die mündliche Prüfung werden vom Dekan bestimmt.

Auf die mündliche Prüfung finden die §§ 11 ff. Anwendung.

Die Befreiung von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen darf nur ausgesprochen wer-

den, wenn der Bewerber in der Prüfung mindestens die Note „voll befriedigend“ erzielt hat.

(4) Von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen können Bewerber nicht befreit werden, die sich der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung ohne Erfolg unterzogen haben“.

7. § 4 wird § 5

In § 5 Abs. 2 Ziff. 1 wird für „§ 2“ „§ 3“ und für „§ 3“ „§ 4“ und in Ziff. 2 für „§ 2“ „§ 3“ gesetzt.

In § 5 Abs. 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
„ein amtliches Führungszeugnis“.

In § 5 Abs. 3 wird „§ 3“ ersetzt durch „§ 4“.

Weiterhin wird statt des Wortes „Stellungnahme“ das Wort „Entscheidung“ gesetzt.

In § 5 Abs. 4 wird „§ 5“ ersetzt durch „§ 6“.

8. § 5 wird § 6

In § 6 Abs. 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
„Ordentliche, außerordentliche Professoren, beamtete außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Universitäts- und Privatdozenten und mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch dessen sonstige prüfungsberechtigte habilitierte Mitglieder sind berechtigt“.

Weiterhin werden in § 6 Abs. 1 „§§ 2 und 3“ durch „§§ 3, 4 und 4 a“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 wird „§ 4“ ersetzt durch „§ 5“.

9. § 6 wird § 7

10. § 7 wird § 8

In § 8 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c wird „§ 2“ ersetzt durch „§ 3“ und in Ziff. 3 „§ 4“ durch „§ 5“.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 5 wird gestrichen.

11. § 8 wird § 9

In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Annahme von Doktoranden berechnigte“ durch „prüfungsberechtigte“ ersetzt sowie die Worte „des Lehrkörpers“ gestrichen.

In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Erstmitglied“ gestrichen.

In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „das Mitglied des Fachbereichs“ gestrichen und das Wort „das“ durch „wer“ ersetzt.

§ 9 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Annehmende an eine andere Hochschule berufen worden und zur Berichterstattung bereit ist“.

§ 9 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 9 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
„Nach der Hochschulprüferverordnung vom 24. August 1976 in ihrer jeweiligen Fassung prüfungsberechtigte, emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren und prüfungsberechtigte Mitglieder einer anderen Hochschule im Sinne des § 2 Abs. 2 können mit ihrem Einverständnis als Berichterstatter bestellt werden“.

§ 9 Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet eines anderen Fachbereichs, so kann ein prüfungsberechtigtes Mitglied dieses Fachbereichs im Sinne des § 2 Abs. 2 mit seinem Einverständnis als zweiter oder weiterer Berichterstatter bestellt werden“.

12. § 9 wird § 10

In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereichs“ ersetzt durch „prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs“.

In § 10 Abs. 4 werden die Worte „zur Annahme von Doktoranden berechtigtes“ ersetzt durch „prüfungsberechtigtes“ und die Worte „des Lehrkörpers“ gestrichen.

In § 10 Abs. 5 werden die Worte „Benotungsvorschläge erheblich“ ersetzt durch „Bewertungen erheblich, insbesondere um mehr als eine Notenstufe“.

In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch „für ein Jahr“ ersetzt.

In § 10 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „kann“ eingefügt „aus wichtigem Grund“.

In § 10 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „sie“ ersetzt durch „die Frist“.

13. § 10 wird § 11

In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „drei“ eingefügt „prüfungsberechtigte“ und die Worte „des Lehrkörpers“ gestrichen.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme des ersten Berichterstatters bedürfen Prüfer, die nicht Mitglieder des Fachbereichs sind, zu ihrer Bestellung der Zustimmung des Fachbereichsrates“.

14. § 11 wird § 12

15. § 12 wird § 13

§ 13 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende beiden Sätze ersetzt:

„Die Noten werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt. Für die Bewertung gelten die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Noten“.

In § 13 Abs. 4 lauten die Sätze 2 ff wie folgt:

„Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt. Ist der Bewerber genügend entschuldigt, setzt der Dekan einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest.“

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat bis zum Ende des folgenden Semesters zu erfolgen“.

In § 13 Abs. 6 wird „§ 9“ ersetzt durch „§ 10“.

16. § 13 wird § 14

17. § 14 wird § 15

18. Die Abschnittsbezeichnung „X. Promotionsgebühr“ und der bisherige „§ 15“ werden gestrichen.

19. In § 16 Abs. 1 wird „§ 7“ ersetzt durch „§ 8“.

In § 16 Abs. 2 werden „§§ 2 und 3“ durch „§§ 3 und 4“ und „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.

20. In § 17 wird folgender Passus gestrichen:

„und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 21. Juli 1939 (RGBl I S. 1326)“.

21. In § 18 Satz 1 wird „§ 3“ ersetzt durch „§ 4“.

§ 18 erhält folgenden Satz 2:

„Auf laufende Promotionsverfahren ist die Promotionsordnung vom 31. Oktober 1969 anzuwenden, wenn der Bewerber dies beantragt“.

22. Das Wort „Fachbereichssprecher“ wird ersetzt durch „Dekan“ in den §§ 5 Abs. 1 und 3; 6 Abs. 2; 8 Abs. 1, 2 und 3; 9 Abs. 1; 10 Abs. 7 und 8; 11 Abs. 1 und 2; 14 Abs. 1 und 2; 15 Abs. 1.

§ 2

(1) Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Universität Regensburg wird ermächtigt, die Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissen-

schaft mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 5. April 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 7. Juni 1977 Nr. I B 4 — 6/82 074.

Regensburg, den 10. April 1978

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 10. April 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. April 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. April 1978.

KMBI II 1978 S. 121

Übergangsgrundordnung der Fachhochschule Regensburg

Vom 26. Mai 1978

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Präsident und Vizepräsident

§ 1 Leitung der Fachhochschule

II. Abschnitt: Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten

§ 2 Versammlung, Wahlleiter

§ 3 Wahlausschreiben

§ 4 Wahlvorschläge

§ 5 Wahltag

§ 6 Durchführung der Wahl

§ 7 Wahlergebnis

§ 8 Wahlprotokoll

§ 9 Wahlprüfung

§ 10 Wahl des Vizepräsidenten

§ 11 Inkrafttreten

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Fachhochschule Regensburg folgende Übergangsgrundordnung:

I. Abschnitt:

Präsident und Vizepräsident

§ 1

Leitung der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule Regensburg wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten unterstützt und unbeschadet Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG durch den Vizepräsidenten vertreten.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten umfaßt 12 Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Amtszeit des Vizepräsidenten beträgt 3 Jahre.

(3) Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung des Gewählten durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus.

II. Abschnitt:

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten

§ 2

Versammlung, Wahlleiter

(1) Die Versammlung wählt den Präsidenten ohne Aussprache.

(2) Die Wahl wird durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet; Wahlleiter ist der Kanzler.

§ 3

Wahlausschreiben

Spätestens zwei Wochen nach dem Tag des Unterrichtsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, fordert der Wahlleiter den Senat schriftlich auf, eine Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten zu erstellen.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl des Präsidenten erstellt der Senat bis spätestens fünf Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlausschreibens eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Personen umfaßt.

(2) Der Wahlleiter gibt die Vorschlagsliste den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich bekannt und weist auf die Möglichkeit hin, andere Wahlvorschläge einzureichen.

(3) Andere Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens 25 v.H. der Mitglieder der Versammlung; derartige Wahlvorschläge müssen dem Präsidenten binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Vorschlagsliste zugehen. Jedes Mitglied der Versammlung kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Die Vorschlagsliste sowie andere Wahlvorschläge sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Kenntnis zu geben.

(4) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben. Vorgeschlagen werden können nur Professoren der Fachhochschule. Die Altersgrenze des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten.

§ 5

Wahltag

Frühestens drei Wochen nach Abschluß des Vorschlagsverfahrens findet die Wahl statt. Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.

§ 6

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlleiter lädt die Mitglieder der Versammlung spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Der Wahlleiter gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten bekannt.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(3) Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten vor dem Wahlleiter auszuweisen. Der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis der Versammlung fest und vermerkt darin die Stimmabgaben. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,